

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 11.05.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

#### Die Artikel

„**Die Akte [...]**“, erschienen am 04.03.2017 auf den Seiten 40 und 41 der „Kronen Zeitung“;

„**Er hat uns alle manipuliert**“, erschienen am 05.03.2017 auf den Seiten 44 und 45 der „Kronen Zeitung“;

und „**Auch eine ehemalige Patientin erhebt schwere Vorwürfe**“, erschienen am 05.03.2017 auf Seite 45 der „Kronen Zeitung“

**verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über das Strafverfahren gegen einen mit Vor- und Nachnamen genannten Arzt und die Umstände, die dazu führten, berichtet.

Im Artikel „**Die Akte [...]**“ wird berichtet, dass die geschiedene Frau und die vier inzwischen volljährigen Kinder des Arztes, die auch namentlich genannt werden, schwere Vorwürfe gegen ihn erheben. Er habe seine Kinder u.a. dadurch misshandelt, dass er ihnen Drogen und Medikamente verabreicht habe. Seine Ex-Frau gibt an, dass ihr das volle Ausmaß der Taten des Angeklagten erst dann bewusst geworden sei, als ihre Kinder nach der Trennung davon erzählt haben. Darüber hinaus habe sich eine ehemalige Patientin und Geliebte des Arztes mit weiteren Anschuldigungen an sie gewandt. Bei den Kindern seien inzwischen schwere posttraumatische Belastungsstörungen festgestellt worden. Im Zuge des Verfahrens habe der Arzt die Vorwürfe bestritten und behauptet, seine Ex-Frau habe die Anschuldigungen initiiert. Selbstmordversuche und Selbstverstümmelungsaktionen habe er jedoch gestanden. Die Verhandlung sei vertragt worden, um die Zurechnungsfähigkeit des Mannes zu überprüfen. Der Arzt selbst habe der „Kronen Zeitung“ gegenüber keine Stellungnahme abgegeben.

Im Artikel „**Er hat uns alle manipuliert**“ wird kurz berichtet, dass nach der Scheidung 2013 Gerüchte aufgekommen seien, dass der namentlich genannte Arzt seine Kinder bereits in sehr jungem Alter seelisch und körperlich massiv gequält habe, und dass diese Vorwürfe inzwischen Gegenstand eines Strafverfahrens seien. Die Ex-Frau wird damit zitiert, dass der Angeklagte darin geübt sei, das Opfer zu spielen und schon in seiner Studienzeit immer vorgegeben habe, depressiv zu sein. Nach seinen „Anfällen“ habe er sie stets angefleht, ihn nicht zu verlassen, was sie dann auch aus Mitleid nicht getan habe. Heute wisse sie aber, dass er sie „auf abscheuliche Art manipuliert“ habe. Er habe es geschafft, die entsetzlichen Taten vor ihr zu verheimlichen.

Eine der Töchter gibt an, dass ihr Vater sie und ihre Geschwister sowohl voneinander, als auch von der Mutter isoliert habe. Der Sohn führt im Artikel aus, dass die Kinder bestens geschult gewesen seien, die dramatischen Zustände vor der Mutter und der Außenwelt zu verheimlichen. Die Familie wünsche sich, dass der Angeklagte für seine Taten bestraft werde und sie wolle ihn nie wieder sehen.

Im Beitrag „**Auch eine ehemalige Patientin erhebt schwere Vorwürfe**“ berichtet eine 28-jährige Frau, dass sie sich „in einer absurden Abhängigkeitsbeziehung“ mit dem Arzt befunden habe und es für sie so gewesen sei, als wäre sie „in einer dunklen Welt gefangen“. Sie sei bereits als Kind in dessen Behandlung gewesen und habe sich schließlich 2013 aufgrund psychischer Probleme an ihn gewandt. Er habe ihr Psychopharmaka verschrieben und viel mit ihr geredet, wodurch sie „sein willenloses Opfer“ geworden sei. Sie habe in seiner Ordination „abartige Sexspiele“ mit ihm zugelassen und ernsthaft in Betracht gezogen, „mit ihm in einen von ihm gewünschten Freitod zu gehen.“ Ihr Vater habe ihre Veränderung bemerkt und sie vor ihm gewarnt, weshalb sie die Beziehung 2014 beendet habe. Ein paar Wochen später sei ihr Vater mit einem Kopfschuss tot aufgefunden worden. Den mutmaßlichen Suizid habe er mit der Waffe des Arztes begangen, wobei bis heute ungeklärt sei, wie diese in seinen Besitz gelangt sei. Seltsam sei gewesen, dass an den Händen der Leiche keine Schmauchspuren festgestellt werden konnten. Laut Tochter habe es dennoch keine weiteren polizeilichen Erhebungen gegeben.

Die „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen und zu dem Fall Stellung zu nehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass auch die Persönlichkeitssphäre von Verdächtigen und Angeklagten prinzipiell schutzwürdig ist und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder die Fotos von mutmaßlichen Straftätern preisgeben dürfen. Die Preisgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht bedenklichen – zusätzlichen „Prangerwirkung“ führen und daher gegen Punkt 5 des Ehrenkodex verstoßen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung der Name eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bericht, aus dem die Identität des Angeklagten hervorgeht, wegen des großen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (siehe den Fall 2017/52).

Dem Senat ist es bewusst, dass dem angeklagten Arzt schwere Straftaten zur Last gelegt werden. An den Berichten über das Strafverfahren erkennt der Senat daher ein entsprechendes öffentliches Interesse. Die strafrechtlich relevanten Vorwürfe bewertet der Senat allerdings als nicht so schwerwiegend, dass auch der volle Name des Angeklagten angeführt werden darf. Der Angeklagte ist keine allgemein bekannte Person. Dass der Bruder des Angeklagten ein bekannter Politiker ist, spielt bei der Bestimmung des Persönlichkeitsschutzes des Angeklagten keine Rolle. Der Bekanntheitsgrad des Bruders darf sich keinesfalls zu Lasten des Angeklagten auswirken. Der Senat hat den Eindruck, dass die Namensnennung in erster Linie deshalb erfolgte, weil der Bruder des Angeklagten in der Öffentlichkeit steht.

Die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten beziehen sich zudem auf die Misshandlung seiner Kinder und nicht etwa unmittelbar auf seine berufliche Tätigkeit. Der Senat weist zwar darauf hin, dass die Missbrauchshandlungen, die dem Angeklagten vorgeworfen werden, im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen als Arzt stehen. Daher musste er auch seine ärztliche Tätigkeit vorerst einstellen. Die Nennung des vollen Namens kommt nach Meinung des Senats jedoch einer Art zusätzlichen medialen Bestrafung gleich. Insgesamt betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen des Angeklagten, anonym zu bleiben, gegenüber den Veröffentlichungsinteressen des Mediums.

Der Senat bewertet die namentliche Nennung des Arztes in den oben genannten Artikeln in der „Kronen Zeitung“ als Persönlichkeitsverletzung.

Besonders kritisch sieht der Senat, dass der früheren Geliebten des Arztes quasi eine Bühne geboten und den von ihr vorgebrachten Vorwürfen sehr viel Raum in der Berichterstattung gegeben wird. Zwischen diesen Vorwürfen und dem laufenden Strafverfahren gegen den Arzt besteht kein Zusammenhang. Außerdem wurden die diese Vorwürfe betreffenden Verfahren bereits eingestellt. Selbst wenn dies aus den Artikeln ersichtlich sein sollte, ergibt sich aus den Zitaten der früheren Geliebten, dass sie den Arzt weiterhin für den Tod ihres Vaters verantwortlich macht. Durch den Abdruck der Zitate macht sich die Medieninhaberin die Inhalte zwar noch nicht zu eigen. Nach Auffassung des Senats ist die Berichterstattung jedoch einseitig und unausgewogen angelegt und wirft auf den Angeklagten ein entsprechend schlechtes Licht. Die Vorwürfe der früheren Geliebten sind massiv – sie reichen bis zu Mord. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Polizei und die

Staatsanwaltschaft nicht ordentlich ermittelt hätten. Im Hinblick auf die volle Namensnennung und angesichts des derzeit laufenden Verfahrens gegen den Arzt stuft der Senat die Berichterstattung als klare Persönlichkeitsverletzung ein. Die Journalistin hätte die einseitigen Aussagen der früheren Geliebten von vornherein hinterfragen und dies den Leserinnen und Lesern auch entsprechend vermitteln müssen. Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, auf den Abdruck der einseitigen Aussagen – zumindest in diesem Umfang – zu verzichten. Es mangelt hier an einer sachlichen und neutralen Aufbereitung.

Der Senat stellt die Verstöße gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert gemäß § 20 Abs. 4 VerfO die Medieninhaberinnen auf, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
11.05.2017